

ORA ET
LABORA

Bete und
Arbeits

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

No. 11
27. Jahrgang

Münster, Sasl., Donnerstag, den 24. April 1930

Fortlaufende
No. 1334

U. I. O. G. D.

Auf daß in
Allem Gott
verherrlicht
werde

Enzyklika:

Ueber die christliche Erziehung der Jugend

Offizielle vatikanische Uebersetzung, veröffentlicht von der vatikanischen Poligrafia. Druckerei 1929. Die Marginalnoten des Originals sind hier als Unterstitel eingedruckt worden.

(Fortsetzung)

Diese großen Leistungen hat die Kirche hervorgebracht können, weil sich ihre Erziehungsjugend auch auf die Nichtgläubigen erstreckt. Sind doch alle Menschen berufen, einzugehen in das Reich Gottes und das ewige Heil zu erlangen. Wie in unseren Tagen, da ihre Missionen die Schulen zu Tausenden in allen Gegenden und noch nicht christlichen Ländern ausbreiten, von den Ufern des Ganges bis zum Gelben Fluß und den großen Inseln und Archipeln der Ozeane, vom Schwarzen Erdteil bis nach Feuerland und bis zu den Eisfeldern Arktikas, so hat die Kirche mit ihren Missionären zu allen Zeiten die verschiedenen, heute die christlichen Nationen der zivilisierten Welt bildenden Völker zum christlichen Leben und zur Heiligung erzo-gen. Daraus ergibt sich mit Evidenz die Feststellung, daß die Erziehungs-aufgabe rechtlich und tatsächlich der Kirche in ganz hervorragender Weise zukommt, und daß für jedes vorurteilsfreie Denken kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, der Kirche entgegenzutreten oder sie an dem Werke zu hindern, dessen nobilitätige Früchte die Welt jetzt genießt.

d) Harmonie zwischen dem Rechte der Kirche und dem des Staates.

Mit diesem Vortrang der Kirche stehen keineswegs in Widerspruch, vielmehr in vollem Einklang die Rechte der Familie, des Staates und der Einzelpersonen hinsichtlich der berechtigten Freiheit der Wissenschaft, der wissenschaftlichen Methoden und der gesamten Profan-kultur im allgemeinen. Denn, um gleich die Grundursache dieser Harmonie anzudeuten, die übernatürliche Ordnung, welcher die Rechte der Kirche angehören, zerstört und beschränkt nicht die natürliche Ordnung, zu der die anderen erwähnten Rechte gehören, erhebt sie vielmehr und vervollständigt sie, und beide Ordnungsbereiche leisten sich gegenseitige Hilfe und geben der Natur und Würde einer jeden die entsprechende Ergänzung, eben darum, weil beide von Gott ausgehen, der sich nicht widersprechen kann. Gottes Werke sind vollkommen, alle seine Wege Gerechtigkeit.

Das erhellt noch deutlicher und klarer, wenn man die Erziehungs-mission der Familie und des Staates näher und im einzelnen ins Auge faßt.

Die Familie:

a) Ursprüngliches Recht

Im Vergleich zu dem des Staates. Zunächst steht mit der Erziehungs-aufgabe der Kirche in wunderlichem Einklang die der Familie, da beide in ganz ähnlicher Weise von Gott ausgehen. In der Tat teilt Gott der Familie in der natürlichen Ordnung unmittelbar die Fruchtbarkeit, das Prinzip des Lebens, mit und darin das Prinzip der Erziehung zum Leben zusa-mt der Autorität, dem Prinzip der Ordnung. Der Englische Lehrer sagt mit feiner gewohnter Klarheit des Gedankens und Genauigkeit des Ausdrucks: „Der leibliche Vater teilt in beson-

derer Weise den Begriff des Ursprunges, der in allumfassender Weise in Gott sich findet. . . Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und Zucht und alles dessen, was zur Bervollkommnung des menschlichen Lebens gehört.“

Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unüberäußerliches Recht, weil unzerrennlich verbunden mit der strengen Ver-pflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum ein unverletzbares Recht gegenüber jeglicher irdischen Macht.

b) unverletzbares, aber nicht absolutes Recht.

Für die Unverletzbarkeit dieses Rechtes gibt der Englische Lehrer als Grund an: „Das Kind ist nämlich von Natur etwas vom Vater. . . Daher entspricht es dem natürlichen Recht, daß das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen, oder wenn gegen deren Willen irgendwie über dasselbe bestimmt würde.“ Weil die Verpflichtung der Eltern zur Pflege fortdauert bis zu dem Zeitpunkt, da die Nachkommenschaft mündig ist, selber für sich zu sorgen, dauert auch das unverletzliche elterliche Erziehungsrecht fort. „Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Ent-wicklung und ihren Fortschritt bis zum Reifezustand des Menschen, sofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Reife.“ faßt wieder der Englische Lehrer.

Deswegen drückt sich die angegebene Weisheit der Kirche über diesen Punkt mit zusammenfassender Bestimmtheit und Klarheit in Kanon 1113 des kirchlichen Rechtsbuchs also aus: „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sorgfältig für die religiöse und moralische, wie für die körperliche und hausbürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen.“

In diesem Punkte ist der ge-auhte Menschenverstand ganz allgemein-derart übereinstimmend, daß sich ihm in offenkundiger Weise zeigt, die Nachkommenschaft gehöre eher dem Staat als der Familie an, und der Staat habe ein unbedingt Anrecht auf die Erziehung. Sin-fällig ist so-dann der von jenen dafür angeführte Grund, der Mensch komme als Bürger zur Welt und gehöre darum in erster Linie dem Staate. Sie bedenken nicht, daß der Mensch erst existieren muß, bevor er Bürger sein kann; das Dasein hat er aber nicht vom Staate, sondern von den Eltern, wie Leo XIII. so weise er-klärt: „Die Kinder sind etwas vom Vater, und gleichsam eine Erweiterung der väterlichen Persönlichkeit, und, um genau zu reden, nicht un-mittelbar, sondern durch die häusliche Gemeinschaft, in welche sie ge-

boren wurden, treten sie als Teil-glieder in die bürgerliche Gesellschaft ein.“ Deswegen ist nach der Lehre Leos XIII. in der nämlichen Enzyklika „die väterliche Gewalt der-art, daß sie vom Staate weder un-terdrückt noch aufgehoben werden kann, da sie den gleichen gemeinsa-men Ursprung mit dem menschlichen Leben hat.“ Hieraus folgt jedoch nicht, daß das Erziehungsrecht der Eltern ein absolutes oder unum-schränktes sei, da es unzertrennlich dem letzten Ziel sowie dem natürli-chen und göttlichen Recht unterge-or-dnet ist, wie derselbe Leo XIII. in seiner anderen denkwürdigen Enzyklika über die Hauptpflichten der

christlichen Staatsbürger erklärt, wo-er zusammenfassend den Zusam-menhang der Rechte und Pflichten der Eltern folgendermaßen darlegt: „Von Na-tur aus haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu unterrichten, zugleich mit der Verpflichtung, daß die Er-ziehung und der Unterricht der Kin-der mit dem Zweck in Einklang se-hen, um dem Zweck in Erfüllung zu kommen, daß die Kinder als Ge-schlechts-Gottes empfangen ha-ben. . . Deswegen müssen die El-tern alle Kraft und Energie einset-zen, um auf diesem Gebiet jeden gewalttätigen Eingriff zu verhinder-n, und unbedingt Sicherungen zu schaffen, daß ihnen die Gewalt

(Fortsetzung auf Seite 4)

Hier und dort

Am 16. März empfing der St. Vater in Rom die römischen Ka-techeten und sprach zu ihnen über die Bedeutung des Katechismus, den er den „König der Bücher“ nannte. Nur die heilige Schrift, das unmittelbare Gotteswort, steht über dem Katechismus, der alle Glau-benswahrheiten und Sittenregeln enthält, die ein Christ kennen und betätigen muß. Wiederholentlich hat man die Lehren des Katechismus in-dien er den „König der Bücher“ nannte. Nur die heilige Schrift, das unmittelbare Gotteswort, steht über dem Katechismus, der alle Glau-benswahrheiten und Sittenregeln enthält, die ein Christ kennen und betätigen muß. Wiederhol-

entlich hat man die Lehren des Katechismus in-dien er den „König der Bücher“ nannte. Nur die heilige Schrift, das unmittelbare Gotteswort, steht über dem Katechismus, der alle Glau-benswahrheiten und Sittenregeln enthält, die ein Christ kennen und betätigen muß. Wiederhol-

entlich hat man die Lehren des Katechismus in-dien er den „König der Bücher“ nannte. Nur die heilige Schrift, das unmittelbare Gotteswort, steht über dem Katechismus, der alle Glau-benswahrheiten und Sittenregeln enthält, die ein Christ kennen und betätigen muß. Wiederhol-

entlich hat man die Lehren des Katechismus in-dien er den „König der Bücher“ nannte. Nur die heilige Schrift, das unmittelbare Gotteswort, steht über dem Katechismus, der alle Glau-benswahrheiten und Sittenregeln enthält, die ein Christ kennen und betätigen muß. Wiederhol-

entlich hat man die Lehren des Katechismus in-dien er den „König der Bücher“ nannte. Nur die heilige Schrift, das unmittelbare Gotteswort, steht über dem Katechismus, der alle Glau-benswahrheiten und Sittenregeln enthält, die ein Christ kennen und betätigen muß. Wiederhol-

den wahrlich der billige Ruhm der lebenden Heiligen Kasatshewans nicht schaden ließ, hat erst kürzlich gegen die Gegenwart eines Kruzifixes in dem Gerichtszimmer protestiert. — In Stuttgart, der Haupt-stadt Württembergs, wollte unlängst der Galerieverein das Gemälde „Kreuztragung“ erwerben. Doch der Vertreter der Stadt und Leiter der städtischen Kunstpflege, der zugleich Bürgermeister ist, erklärte: er kau-fe kein Bild, auf dem sich ein Kreuz befände; dieses Zeichen wirke auf ihn wie das rote Tuch auf einen Stier — ein passender Vergleich!

Der Sohn, Friedrich Madermann, S. 3. stellt eine etwas son-dere und doch vielfach zurechen-de Betrachtung über den Volkswis-sens an: „Die Gefahr des Volkswis-sens in Deutschland ist unmittelbar nicht groß. Aber der Volks-wis-sens hat manche Verbindete, auf die niemand denkt. Alle jene sind es, die während der Inflation ihr Vermögen verloren haben und eine heimliche Verbitterung dem Staate gegenüber in der Seele tragen. . . jene, deren geistliche Grund-lage fragwürdig geworden sind. . . Alle jene Arbeitslosen, die doch ein-mal das gefährliche Gefühl ge-tührt haben, wie es in, Welt einzunehm, ohne daß man dafür Pflichten erfüllt hat. Es sind auch die Geis-tlichen, die nicht mehr die Sicherheit des Glaubens besitzen. . . Es hat jeder Mensch so einen Volkswis-sens in sich, etwas, das nach irgend einer unbekanntem Freiheit führen will, etwas, das sich der räuschen-den Worte anvertrauen möchte, die das Schicksal des Lebens auf die große Welt hinauswirbelt, etwas, das ein-mal alles in Stücke schlagen möchte, Zwiesel und Stahl, Gläser und Flaschen. . . Sie brauchen, frommen Leute, tut nur nicht so; denn bis-weilen klettert auch ihr einmal mit dem Schwanzlein des Teufels, der sich heimlich in den Schurzwin-keln eurer Natur versteckt hält. Aus der Welt des Volkswissens weht manchmal etwas herüber wie der Geruch der Menagerie. Wittern ihn die zahmen Haustiere, so wacht in ihnen urchtlich der Rest von Wildheit auf, der aus den Zeiten der Zähmung sich noch erhalten hat. . .“

Die Schen vor dem Kreuze be-schränkt sich nicht bloß auf die re-gierenden Kreise von Kasatshewan und ihre Anhänger. Wie das An-tikristentum selbst, ist sie über die ganze Welt verbreitet. Das Wort des hl. Paulus ist heutzutage so wahr wie damals, als es gedrie-ben wurde: „Wir predigen Chris-tum, den Gekreuzigten, der den Juden ein Verhängnis und den Heiden Verheißung ist“ (1. Cor. 1. 23).

Ein Richter im Osten Canadas,

(Fortsetzung auf Seite 4)

Christokratie oder Satankratie?

Eine alte Frage in neuer Beleuchtung von Bischof Dr. Sigismund Wajn, Weidlich - Junebrud („Das Neue Reich“, 8. März 1930)

(Schluß)

Zur Ergänzung dazu war die Poli-tik Leo's XIII. während seines langen Pontifikates mager an sol-chen Verträgen. Sie bezogen sich auf kleinere Staaten oder auf be-sondere Angelegenheiten. Aber der große Politiker auf dem päpstlichen Thron, der sein Amt in einer Zeit individueller Krisis für das Papsttum antrat, vernachte nach und nach eine ganz neue Situation zu schaf-fen. Das war der Erfolg einer sorgsam und unermüdetlich ar-beitenden Politik. Die Beziehungen al-lerdings zu Italien änderten sich nicht, aber die Beziehungen zu den anderen Staaten wurden immer freundlicher. Kardinalstaatssekretär Rampolla war dem Papste hierin eine große Hilfe und der Erfolg, der so errungen wurde, schien bedeutender zu sein, als es der nach außen tre-tende Erfolg von wirklich abgeschlos-senen Verträgen gewesen wäre. Nach einiger Zeit war der Papst nicht mehr isoliert, er befand sich viel-mehr in gutem Verkehr mit vielen Staatsregierungen. Er gewann im-mer mehr Ansehen und Bedeutung. Vornehmlich war das Vertrauen des Papstes darauf gerichtet, mit der Regierung des Deutschen Reiches bessere Verhältnisse anzubahnen, bis es ihm gelang, dem Kulturkampf ein Ende zu bereiten. Wie groß die-ser Erfolg war, trat auch dadurch in die Erscheinung, daß der Papst in dem sogenannten Karolinentreue von Rimond als Schlichter angerufen wurde. Immer mehr Einfluß, und immer mehr Ansehen gewann der Papst durch seine Handlungen über die Grundfragen christlicher Staatsauffassung. Das Vorgehen Leos XIII. gegen Frankreich erhielt allerdings bald hernach eine ent-schiedene Verurteilung, aber es bedeu-tete immerhin ein gewisses Ver-mögen, wenn er mit Frankreich ein Einvernehmen zu treffen suchte. Tat es den Zweck nicht erreicht, und zum Schaden Frankreichs nicht erreicht, war nicht die Schuld des Papstes, der Papst Pius X. schloß, eigentlich nur ein Konföderat, das mit Zer-bren, aber auch das wurde bald durch den Krieg verdrängt. Das auch er, wie Leo XIII. nicht wirk-liche Verträge abgeschlossen, so war doch seine Regierungsverhalten auf das eingestell, was für die Befreiung von Verträgen von entscheidender Bedeutung ist, auf die rechte Stimmung. Bei Leo XIII. daran gearbeitet, die Regierungen für die Kirche freundlich zu stimmen, so war Papst Pius X. darauf bedacht, in den Köpfen der christlichen Gein zu erwecken, so daß sie von sich aus bessere Verhältnisse zwischen Staat und Kirche anstrebten mußten. Was diesen Verträgen zwischen Kirche und Regierungen über die rechten gegen-seitigen Beziehungen, wenn die Rol-ler selbst nicht christlich gesinnt sind und deshalb nicht den Willen haben, das zu halten, was die Regierungen mit dem Heiligen Stuhle vereinbart haben? Wahres christliches Leben wollte er werden. Darum verurteilte er zuerst Artümer wie den Ro-bernismus, regelte dann die fest-forgliche Tätigkeit durch mancherlei Normen, gab den römischen Kon-gregationen neue Formen und viele Impulse, bereitete den Coder des Kirchenschiedes vor, ermunterte zur Belebung des religiösen Lebens durch

die innige Verehrung des allerhei-gigsten Altarsakramentes, die eigentliche Quelle des religiösen Le-bens, und gab so den Völkern vor Beginn des Krieges nicht bloß eine Quelle des Trostes für bittere Zei-ten, sondern zugleich auch den Anstoß zu einem Erwachen der religi-ösen Gesinnung, der katholischen Tatkraft. Das war wie eine Vorar-beit für die katholische Aktion Pius' XI. und notwendige Voraus-setzung für ernsthafte Verhandlungen mit den Regierungen, die bisher der Kirche nicht die notwendige Frei-heit für ihre Wirksamkeit gewährten wollten.

Als sein Nachfolger Benedikt XV. die Regierung der Kirche übernahm, sah er die Völker in den furchtbaren Krieg verwickelt. Seine größte Sorge mußte auf den Frieden gerichtet sein. Es bedurfte nun aber längerer Zeit und bedurfte der immer mehr erwachenden Erkenntnis von den furchtbaren Folgen des Weltkrieges, um der Stimme des Friedenspapstes Gehör zu verschaf-fen. Auch nur von wenigen Regierungen gehört, konnte der Papst um so eindringlicher reden, je mehr seine Wirksamkeit zur Beseitigung des Übels, durchgeführte mit einem gewissen und wahrhaften Charis-ma, die Herzen der Völker ihm ge-wann. So entstanden die Vorausset-zungen, die langsam, langsam zwar, aber doch immer deutlicher die Weg-schichte erkennen ließen, mit den Regierungen der einzelnen Staaten auch zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in neuentstandenen oder veränderten Staaten in Verhandlungen einzutreten.

Überblickt man das, was vor-nehmlich seit Beginn des Pontifi-kates Pius' XI. an Verträgen ge-schlossen worden ist, so hat man das Bild einer rastlosen, überaus ge-istlichen, planmäßigen Arbeit auf diesen Gebiete. Die Kirche hat durch den Weltkrieg an Kraft und Ansehen nicht nur nichts verloren, sie ist, als die übertragende Grundkraft der Erde, offenbar gewachsen. So war es in vielen Fällen nicht schwer, Verträge zwischen Kirche und Staat anzubahnen und auch durchzuführen. Aus alten Konföderaten leuchtete die Erkenntnis der Staatsumruhm in den betriebligen Staaten heraus: man mußte ihnen, gewöhnliche Ver-hältnisse zu schaffen, wo können die katholische Kirche nicht ungehen, noch viel weniger durch ihr un-terdrücken. Wir müssen wenigstens in Frieden zusammenzuleben trach-ten.

Aber es war noch mehr. Nach der Revolution traten in manchen Staaten diese und jene Hindernisse für die Betätigung des katholischen Lebens weg und so forderten dem die katholischen selbst, mit harter Betonung der Demokratie, die Re-gelung dieser Verhältnisse, die wie eine Kugel empfunden wurden wa-ren, und nicht bloß katholische par-lamentarische Parteien fanden, daß eine Regelung erfolgen müsse, son-deru auch sozialdemokratische Re-gierungsmänner ließen sich von solcher Erkenntnis leiten. Wie wäre es sonst zu erklären, daß in den ver-schiedensten Staaten nun Verträge geschlossen worden sind: in Let-tland, in Ungarn, in Polen, in Lit-tauen, in der Tschechoslowakei, in

(Fortsetzung auf Seite 8)